Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die RfG Anforderungs-V geändert wird (RfG Anforderungs-V – 1. Novelle 2024)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	E-Control
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2024
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024

Vorblatt

Problemanalyse

Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112 vom 27.04.2016, S. 1 („Network Code on **R**equirements **f**or Grid Connection of **G**enerators"; im Folgenden kurz: RfG-VO), sieht vor, dass allgemein geltende Anforderungen, die gemäß der RfG-VO von relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festzulegen sind, der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle bedürfen und zu veröffentlichen sind. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei der beauftragten Stelle um die Regulierungsbehörde. Gemäß Art. 7 Abs. 4 RfG-VO hat der relevante Netzbetreiber oder ÜNB der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für allgemein geltende Anforderungen oder für die Methode zu deren Berechnung bzw. deren Festlegung vorzulegen.

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 hat die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) die E-Control - auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen.

Dies geschah mit Erlassung der Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen (RfG Anforderungs-V), BGBl. II Nr. 56/2019, welche mit BGBL. II Nr. 271/2023 erstmalig novelliert wurde.

Art. 63 der RfG-VO sieht die Möglichkeit für relevante Netzbetreiber oder relevante Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vor, Freistellungen für bestimmte Kategorien von Stromerzeugungsanlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind oder werden sollen, bei der Regulierungsbehörde zu beantragen. Bei positiver Erledigung eines solchen Antrages durch die Regulierungsbehörde erlässt sie gemäß Art. 63 Abs. 8 der RfG-VO eine begründete Entscheidung über den Freistellungsantrag und legt die Gültigkeitsdauer fest. Die Regulierungsbehörde kann die Entscheidung zur Gewährung einer Freistellung auch wieder aufheben, wenn die Umstände und Gründe nicht mehr gegeben sind oder wenn die Europäische Kommission (Kommission) oder die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) eine begründete Empfehlung gemäß Art. 65 Abs. 2 der RfG-VO abgibt.

Ziele

Die 1. Novelle 2024 der RfG Anforderungs-V zielt darauf ab,

1. den am 13. 7.2023 bei E-Control eingereichten Antrag der Austrian Power Grid AG, der Energie Klagenfurt GmbH, der Energie Netzte Steiermark GmbH, eww AG, der Energieversorgung Kleinwalsertal GesmbH, KNG-Kärnten Netz GmbH, LINZ NETZ GmbH, Netz Burgenland GmbH, Netz Niederösterreich GmbH, Netz Oberösterreich GmbH, Salzburg Netz GmbH, Stromnetz Graz GmbH Co KG, TINETZ – Tiroler Netze GmbH, Vorarlberger Energienetzte GmbH und der Wiener Netze GmbH gemäß Art. 63 Abs. 1 der RfG-VO, GZ. V RfG 01/23, zu erledigen, und
2. den am [13]. 2.2024 bei E-Control eingereichten Antrag der Netzbetreiber gemäß Art. 7 Abs. 1 der RfG-VO, GZ. V RfG 02/24, zu erledigen.

Inhalt

Voraussetzung für einen sicheren Netzbetrieb ist unter anderem die enge Zusammenarbeit zwischen den Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und den Netzbetreibern. Angesichts wechselseitiger Abhängigkeiten sollen Netze und Stromerzeugungsanlagen im Hinblick auf die Systemsicherheit systemtechnisch als Einheit betrachtet werden. Daher sollen technische Anforderungen an Stromerzeugungsanlagen als Voraussetzung für den Netzanschluss festgelegt werden.

Der Inhalt der 1. Novelle 2024 der RfG Anforderungs-V betrifft erstens einen Freistellungsantrag gemäß Art. 63 der RfG-VO betreffend die Freistellung gewisser Stromerzeugungsanlagen von der Typenklassifizierung von Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. d der RfG-VO (Netzanschlusspunkt mit einer Spannung >= 110 kV → Typ D) und zweitens die Laufzeitverlängerung der RfG Anforderungs-V.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112 vom 27.04.2016, S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 18a ElWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für diese allgemeinen technischen Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Aufgrund der generell-abstrakten Wirkung einer Freistellung gemäß Art. 63 der RfG-VO für die darin bestimmten Kategorien von Stromerzeugungsanlagen ist eine Aufnahme in die RfG Anforderungs-V auf Basis des § 18a ElWOG 2010 angezeigt.

ENTWURF

Erläuterungen

Zu 1.: § 24a Abs. 1 bis 3

Gruppenfreistellung – Freistellung gemäß § 63 der RfG-VO

Alle neuen Stromerzeugungsanlagen an einem Netzanschlusspunkt mit einer Spannung >= 110 kV und einer Maximalkapazität (Pmax) < 5 MW werden nicht als Stromerzeugungsanlagen des Typs D bestimmt, wenn sie eine Maximalkapazität (Pmax) ≥ 0,8 kW und < 250 kW haben bzw. als Stromerzeugungsanlage des Typs B, wenn sie eine Maximalkapazität (Pmax) ≥ 250 kW und < 5 MW haben.

Die Festlegung der Größengrenze (< 5 MW) dieser Freistellung erfolgt in Analogie zur technischen Ausführung von reinen Anlagen in Einspeiserichtung, bei denen grundsätzlich die Maximalkapazität die Netzebene bestimmt. Stromerzeugungsanlagen bis zu einer Maximalkapazität (Pmax) < 5 MW werden in der Mittel- oder Niederspannungsebene angeschlossen.

Stromerzeugungsanlagen an einem Netzanschlusspunkt mit einer Spannung >= 110 kV und einer Maximalkapazität (Pmax) < 5 MW müssten ohne diese ausgeführte Freistellung die Anforderungen, wie zum Beispiel den Konformitätsnachweis, des Typs D erfüllen. Die Kosten dieses Konformitätsnachweises sind auf Basis aktueller Kennzahlen nicht vertretbar. Die anfallenden Zusatzkosten für die Typ D Konformitätstests und -simulationen werden für Stromerzeugungsanlagen an einem Netzanschlusspunkt mit einer Spannung >= 110 kV und einer Maximalkapaziät (Pmax) < 5 MW als nicht verhältnismäßig erachtet.

Laut dem Antrag der relevanten Netzbetreiber auf Freistellung gemäß Art. 63 der RfG-VO werden zukünftig mit dieser Freistellung rund 80% aller neuen Stromerzeugungsanlagen der beschriebenen Größenklassen von den Anforderungen des Typ D befreit. Für die verbleibenden Anschlüsse >= 110 kV bietet sich zum Teil keine Möglichkeit (zum Beispiel aufgrund fehlender Dach- oder Gründstücksflächen für PV-Module).

Für Stromerzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität (Pmax) >= 5 MW ist weiterhin ein Antrag des Eigentümers einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung auf eine Freistellung gemäß Art. 62 der RfG-VO möglich.

Zu 2.: § 25 Abs. 2 und Abs. 3:

Inkrafttreten

Gemäß § 18a Abs. 3 ElWOG 2010 ist die RfG Anforderungs-V für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Diese Verordnung trat mit 27.4.2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 26. 4. 2024 außer Kraft.

ACER hat am 19.12.2023 der Kommission ihre Empfehlung zu Änderungen der Netzkodizes für die Anforderungen an den Netzanschluss von Erzeugern (RfG-VO) und den Anschluss von Verbrauchern (DCC-VO) vorgelegt.

Im September 2022 beauftragte die Kommission ACER im Rahmen für des für Netzanschlussfrage zuständigen Gremiums damit, Änderungsvorschläge für die RfG-VO und DCC-VO vorzulegen. Diese Änderungen sollen die Verordnungen durch mehr "Zukunftssicherheit" stärken und die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Elektrizität und Verkehr (z. B. Elektrizitätsspeicherung, Elektromobilität, Wärmepumpen und Power-to-Gas-Nachfrageeinheiten usw.) berücksichtigen.

Gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) wird die Kommission die von ACER vorgelegten Empfehlungen prüfen und die beiden Netzkodizes als abschließenden Schritt als verbindliche EU Verordnungen beschließen.

Der genaue Zeitpunkt der Erlassung dieser beiden Netzkodizes ist zum Zeitpunkt der Kundmachung dieser Novelle nicht bekannt, kann jedoch aufgrund der Komplexität des betroffenen Regelungsbereichs einen längeren Zeitraum umfassen.

Um eine inhaltliche Überarbeitung der gegenständlichen Verordnung auf Basis der in Zukunft neu erlassen unionsrechtlichen Grundlagen zu ermöglichen und damit den betroffenen Akteuren größtmögliche Rechtssicherheit zu bieten, wird mit gegenständlicher Novelle die Laufzeit der RfG Anforderungs-V bis zum 30.9.2028 verlängert.

ENTWURF